



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 13. Oktober 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Häusliche Krankenpflege: Befugnisse für Pflegefachkräfte

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Häusliche-Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) zu ändern (<https://www.g-ba.de/beschluesse/5557/>).

Nunmehr sollen entsprechend qualifizierte Pflegefachkräfte innerhalb eines vertragsärztlich festgestellten Ordnungsrahmens für Leistungen der häuslichen Krankenpflege selbst über die erforderliche Häufigkeit und Dauer der nach dem Leistungsverzeichnis der HKP-RL verordnungsfähigen Maßnahmen bestimmen können.

Voraussetzungen

- Die Pflegefachkraft soll eine mindestens 3-jährige Ausbildung vorweisen und einschlägige Berufserfahrung besitzen¹. Bei Berufseinsteigern ist nicht vom Vorliegen einschlägiger Kompetenzen zur selbstständigen Festlegung von Häufigkeit und Dauer von Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege auszugehen.
- Die Empfehlungen hinsichtlich Dauer und Häufigkeit aus dem Leistungsverzeichnis der HKP-Richtlinie sind von der Pflegefachkraft zu berücksichtigen.
- Die Pflegefachkraft muss sich vom Zustand der Patientin oder des Patienten persönlich überzeugt haben oder der Gesundheitszustand muss ihr aus einer laufenden Versorgung bekannt sein. Dies ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.
- Sie, als die verordnende Ärztin bzw. der verordnende Arzt, werden unverzüglich über die von der Pflegefachkraft vorgenommenen Festlegungen sowie über die Wirkung der verordneten Maßnahmen informiert. Diese können dann im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplans von Ihnen berücksichtigt werden.

Da entsprechend qualifizierte Pflegefachkräfte grundsätzlich bei allen Pflegediensten beschäftigt sind, kann die Möglichkeit der HKP-Blankverordnung flächendeckend genutzt werden.

¹ Näheres ist noch in den Rahmenempfehlungen nach §132a Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 SGB V festzulegen.

Geeignete Leistungen

Leistungen, die für eine HKP-Blankverordnung geeignet sind, sind im Leistungsverzeichnis in der neuen Spalte „Festlegung von Häufigkeit und Dauer durch Pflegefachkraft möglich? ja/nein“ gekennzeichnet.

- 1 Anleitung bei der Grundpflege in der Häuslichkeit
- 2 Ausscheidungen
- 3 Ernährung (nur orale Verabreichung)
- 4 Körperpflege
- 5 Hauswirtschaftliche Versorgung
- 6 Absaugen (nur Absaugen der oberen Luftwege)
- 7 Anleitung bei der Behandlungspflege
- 12 Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung
- 13 Drainagen (Überprüfen, Versorgen)
- 14 Einlauf / Klistier / Klyisma /digitale Enddarmausräumung
- 21 Auflegen von Kälteträgern
- 22 Versorgung eines suprapubischen Katheters
- 23 Katheterisierung der Harnblase
- 27 Perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG)
- 28 Stomabehandlung
- 30 Pflege des zentralen Venenkatheters
- 31 Wundversorgung einer akuten Wunde
- 31b Kompressionsstrümpfe/ Kompressionsverband
- 31c Stützende Verbände
- 31d Bandagen und Orthesen

Wenn wichtige medizinische Gründe vorliegen, die gegen eine Bestimmung durch die Pflegefachkraft sprechen, können Häufigkeit und Dauer auch weiterhin ärztlich vorgegeben werden. Grundsätzlich gilt: Spätestens drei Monate nach einer HKP-Blankverordnung soll ein erneuter persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfinden.

Verordnungsformular

Derzeit verhandeln die KBV und der GKV-Spitzenverband, wie dieser G-BA-Beschluss auf dem Verordnungsformular 12 umgesetzt werden kann. Über das Ergebnis werden wir Sie gesondert informieren. Die Ausfüllhilfe wird von uns entsprechend angepasst und Ihnen zur Verfügung gestellt, sobald uns das aktualisierte Verordnungsformular vorliegt.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.